



Menschen - Themen - Jobs

TIMO JAUCH

Einstieg in die Lohn- und Gehaltsabrechnung

- Die Basics in der Praxis -

Allgemeiner Hinweis:

Aus Gründen der Leserlichkeit wurde im Text jeweils nur eine Geschlechtsform gewählt. Nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben immer auf Angehörige aller Geschlechter.

Der Inhalt dieses Textbandes ist urheberrechtlich geschützt und darf nur mit Zustimmung des Autors weiterverwendet werden.

© 2022, 1. Auflage, Autor: Timo Jauch, Inh. Menschen – Themen - Jobs



Menschen - Themen - Jobs

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	Seite 3
Der Arbeitnehmerbegriff	Seite 4
Versicherungspflicht von Arbeitnehmern	Seite 7
Versicherungsfreiheit von Arbeitnehmern	Seite 9
Versicherungszweige und -träger	Seite 16
Das Beitragsverfahren in der Sozialversicherung	Seite 17
Beitragsgruppen(-schlüssel)	Seite 22
Minijobs	Seite 25
Übergangsbereich / Gleitzone	Seite 31
Der Steuerabzug	Seite 32
ELStAM und Steuerklassen	Seite 33
Die Steuerveranlagung	Seite 34
Pauschalsteuer	Seite 38
Zuschläge und Zulagen	Seite 39
Lohnsteueranmeldung	Seite 44
Entgeltfortzahlung	Seite 45
Das Umlageverfahren	Seite 52



Menschen - Themen - Jobs

Haben Sie sich schon einmal gefragt, warum Sie jeden Monat Ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung erhalten?

Sie ahnen es vermutlich schon, bei einer solchen Einstiegsfrage: Es gibt eine gesetzliche Vorschrift, die sog. Gewerbeordnung (GewO), die besagt, dass jedem Arbeitnehmer bei Zahlung des Arbeitsentgelts eine Abrechnung in Textform zu erteilen ist.

Die Abrechnung muss mindestens Angaben über Abrechnungszeitraum und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts enthalten. Hinsichtlich der Zusammensetzung sind insbesondere Angaben über Art und Höhe der Zuschläge, Zulagen, sonstige Vergütungen, Art und Höhe der Abzüge, Abschlagszahlungen sowie Vorschüsse erforderlich.

Das Arbeitsentgelt selbst ist in Euro zu berechnen und auszuzahlen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können Sachbezüge als Teile des Arbeitsentgelts vereinbaren.

Grundangaben für die Lohn- und Gehaltsabrechnung

Damit Sie für Ihren Arbeitgeber bzw. Mandanten die Lohn- und Gehaltsabrechnung erstellen können, benötigen Sie folgende Angaben:

- **Die Betriebsnummer des Arbeitgebers.**
Diese kann online beim Betriebsnummernservice der Arbeitsagentur beantragt und am Ende der Beantragung abgerufen werden. Die Betriebsnummer hat 8 Stellen.
- **Die Steuernummer des Unternehmens.**
Über einen sog. Veranlagungsbogen bei Unternehmensgründung kann diese beim zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt (abhängig vom Sitz der Arbeitgebers) beantragt werden.
- **Die Mitgliedsnummer der Berufsgenossenschaft inkl. PIN.**
Die meisten Berufsgenossenschaften bieten hier eine Online-Anmeldung für Unternehmen an und senden die Daten im Anschluss per Post zu.
- **Die Bankverbindung des Betriebes.**

Platz für Notizen



Menschen - Themen - Jobs

Wer ist eigentlich Arbeitnehmer?

Arbeitnehmer ist, wer sich vertraglich gegenüber einem Andern gegen Arbeitsentgelt zur Leistung von Diensten verpflichtet hat. Entscheidend ist dabei die persönliche Abhängigkeit des Beschäftigten vom Arbeitgeber.

§ 611a Abs. 1 BGB legt dazu Folgendes fest:

„Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen. Zeigt die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.“

Arbeitnehmer sind somit also auch

- Auszubildende,
- Studenten und Praktikanten,
- Minijobber,
- Freie Mitarbeiter und / oder
- Leitende Angestellte.

Selbstständige, die ihre Tätigkeit und ihre Arbeitszeit frei bestimmen können, sind dagegen keine Arbeitnehmer. Bei ihnen besteht kein Weisungsrecht hinsichtlich Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit.

Platz für Notizen



Menschen - Themen - Jobs

Übungsaufgabe 1

a)

AG betreibt ein Übersetzungsbüro in einer deutschen Großstadt. Er beschäftigt 7 Übersetzer, 3 Sekretärinnen und einen Boten. Da sich die Arbeit häuft, sucht er eine weitere Schreibkraft, Frau F. meldet sich.

Die beiden einigen sich darauf, dass Frau F. am 1. Oktober diesen Jahres die Arbeit aufnehmen soll. Zu den Arbeitsbedingungen wird Folgendes vereinbart: Die Arbeit der F. besteht darin, die Korrespondenz zu schreiben, die die Übersetzer auf Diktiergeräte gesprochen haben. F. soll von Montag bis Freitag ins Büro kommen, und zwar morgens um 9:00 Uhr und dortbleiben, bis die Diktate geschrieben sind. Wenn sie damit fertig ist, kann sie nach Hause gehen. F. erhält kein festes Gehalt, sondern 5,00 EUR pro geschriebener Seite. Beide Vertragsteile sind berechtigt das Vertragsverhältnis, welches mündlich vereinbart wurde mit einer Frist von einer Woche zu kündigen.

Ist F. Arbeitnehmerin?

b)

AG beschäftigt in seiner Vertriebsabteilung 4 angestellte Außendienstler. Einer davon ist H. aus Lörrach. Er hat ein kleines Büro, von dem aus er arbeitet. Er ist exklusiv für den AG tätig und vollzeitig mit dem Vertrieb der Produkte des AG beschäftigt. Ab und zu hilft seine Frau im Büro aus. Sie ist als Minijobberin über ihren Mann angemeldet.

Ist H. Arbeitnehmer des AG?

c)

AG vereinbart mit P. in einem schriftlichen Vertrag, dass P. als freier Berater die Kunden des AG aufsuchen muss, um neue Aufträge zu akquirieren. Hierfür kommt P. 3000,00 EUR im Monat. P. bekommt zudem ein Auto gestellt. Die Besuchstermine werden P. am Anfang der Woche mitgeteilt. Er darf selber entscheiden, wann er welchen Kunden aufsucht. Wichtig ist, dass er am Ende der Woche alle Kunden besucht und möglichst viel verkauft hat.

Ist P. Arbeitnehmer?

d)

A. wird zum 1. Oktober diesen Jahres als Niederlassungsleiter in Offenburg von AG eingestellt. Er ist für die eigenständige Leitung der Niederlassung verantwortlich und erhält die Vollmacht, selbst Mitarbeiter/innen für Offenburg ein- und auszustellen. A. bekommt ein Bruttogehalt von 6.500,00 EUR monatlich und muss von Montag bis Freitag von 9:00 bis 16:00 Uhr im Büro der Niederlassung anwesend sein. Sonst kann er frei – auch von zu Hause aus – arbeiten.

Ist A. Arbeitnehmer?



Menschen - Themen - Jobs

Versicherungspflicht von Arbeitnehmern

Versicherungspflichtig sind Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Für Arbeitnehmer besteht also grundsätzlich die Verpflichtung, sich

- in der Krankenversicherung,
- in der Pflegeversicherung,
- in der Rentenversicherung,
- in der Arbeitslosenversicherung und
- in der Unfallversicherung

zu versichern. Die Versicherungspflicht ist somit ein Muss!

Alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung sind dabei im Sinne der Sozialversicherung Arbeitsentgelt aus einer nichtselbstständigen Arbeit, insbesondere einem Arbeitsverhältnis (auch Ausbildung); unabhängig vom Rechtsanspruch. Eine Beschäftigung gilt für längstens einen Monat als fortbestehend, wenn kein Arbeitsentgelt bezahlt wird

Die Versicherungspflicht gilt nicht für denjenigen, der hauptberuflich selbstständig erwerbstätig ist.

Übungsaufgabe 2

a)

Beurteilen Sie die Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflege-Versicherung der Frau F. aus Aufgabe 1 a).

b)

Beurteilen Sie die Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflege-Versicherung des Herrn H. aus Aufgabe 1 b).

Platz für Notizen
